

Rechtsfähigkeit und Rechtsstellung von Kombinat und Kombinatbetrieb

DT. GÜNTHER STRASSMANN,
Zentralinstitut für sozialistische Wirtschaftsführung beim Zentralkomitee der SED

Seit Beginn des Jahres 1980 bestehen in der zentral geleiteten Industrie und im Bauwesen 129 Kombinate, in denen mehr als 90 Prozent der Werkstätigen der zentral geleiteten Wirtschaft arbeiten und etwa 90 Prozent des Forschungs- und Entwicklungspotentials der Industrie konzentriert sind. Die ökonomische Entwicklung in der Industrie und im Bauwesen vollzieht sich nahezu vollständig auf der Grundlage der Kombinate. Das Kombinat ist zur grundlegenden Wirtschaftseinheit innerhalb der Volkswirtschaft der DDR geworden. Dieser Prozeß stellt die konsequente Weiterführung der Vergesellschaftung der Produktion auf der Ebene großer Wirtschaftseinheiten als Träger der Intensivierung dar. Zugleich handelt es sich um einen tiefgreifenden politischen und sozialen Prozeß. Das Kombinat ist nicht nur Wirtschaftseinheit, sondern auch ein gesellschaftlicher Organismus, in dem sich die Kraft der Arbeiterklasse im Bündnis mit der sozialistischen Intelligenz unter Führung der Partei der Arbeiterklasse verwirklicht. Diese Veränderungen fanden in der VO über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe vom 8. November 1979 (GBl. I Nr. 38 S. 355) ihre Widerspiegelung.

ökonomisch wird das Kombinat nicht nur durch seine Größenordnung, sondern vor allem durch einen sich entwickelnden relativ geschlossenen Reproduktionsprozeß charakterisiert. Das Kombinat vereinigt die dazu erforderlichen Kapazitäten der Forschung und Entwicklung, der Projektierung, der Rationalisierung, der Produktion, der wesentlichen Zulieferungen und des Absatzes der Erzeugnisse. Dabei muß gewährleistet werden, daß die einzelnen Phasen des Reproduktionsprozesses nicht nebeneinander existieren, sondern ökonomisch miteinander verflochten sind.

Das Kombinat besteht aus Kombinatbetrieben oder Betriebsteilen (§ 1 Abs. 3 KombinatVO), wobei sowohl das Kombinat als auch die Kombinatbetriebe Rechtssubjektivität besitzen (§§ 3 Abs. 4, 6 Abs. 2 KombinatVO). Dies macht die Frage der Rechtsfähigkeit und Rechtsstellung zu einer grundlegenden Problematik, deren volle Bewältigung für die weitere Entwicklung der Kombinate von wesentlicher Bedeutung ist. Die Festigung der Kombinate ist weitgehend nur unter den Bedingungen ökonomischer und juristischer Selbständigkeit der Kombinatbetriebe möglich. Kombinate von solcher Größenordnung und volkswirtschaftlichen Verantwortung, wie sie sich jetzt herausgebildet haben, können ihre ökonomische Leistungskraft und ihre Leitungstätigkeit, ihre Einordnung in die verschiedenen Territorien und die Entfaltung der sozialistischen Demokratie entsprechend der Vielzahl sozialistischer Arbeitskollektive nur wirksam wahrnehmen, wenn sie den auf dem demokratischen Zentralismus beruhenden Grundsatz der Einheit von zentraler Leitung und Eigenverantwortung betrieblicher Arbeitskollektive entsprechend auch auf die Leitung und Wirtschaftsorganisation der Kombinate schöpferisch anwenden.

Die Rechtsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit sowohl des Kombinats als auch der Kombinatbetriebe bedeutet, daß beide Wirtschaftseinheiten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Funktionen Träger von subjektiven Rechten und Pflichten sein und durch eigene rechtsverbindliche Tätigkeit Rechte für sich begründen und Pflichten übernehmen können. Die Rechts-

fähigkeit bezieht sich auf alle Rechtsverhältnisse, die sich im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben und Funktionen durch die Kombinate und Kombinatbetriebe ergeben können. Sie ist keineswegs auf Vermögensverhältnisse beschränkt, sondern erstreckt sich vor allem auf die Rechtsverhältnisse der Leitung und Planung.

Teilweise wird auch von komplexer Rechtsfähigkeit gesprochen. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Rechtsfähigkeit der Kombinate und Kombinatbetriebe die Fähigkeit umfaßt, Träger von Rechten und Pflichten im Rahmen von Rechtsverhältnissen verschiedener Rechtszweige zu sein. Dies ist jedoch kein spezifisches Kennzeichen der Rechtsfähigkeit der Wirtschaftseinheiten. Die Rechtsfähigkeit der Bürger ist auch nicht nur auf zivilrechtliche Rechte und Pflichten beschränkt.

Im Unterschied zur VEB-VO von 1973 werden das Kombinat und der Kombinatbetrieb zugleich als juristische Personen anerkannt, die im eigenen Namen Verbindlichkeiten begründen und für deren Erfüllung haften.

In der rechtswissenschaftlichen Diskussion zum Begriff der juristischen Person wurden im wesentlichen drei Grundpositionen eingenommen:

1. Der Rechtsbegriff der juristischen Person ist überflüssig. Die alleinige Zuerkennung der Rechtsfähigkeit ist für die erforderliche Rechtssubjektivität der Wirtschaftseinheiten ausreichend.

2. Die juristische Person wird mit der Vermögensfähigkeit identifiziert.

3. Die juristische Person wird als rechtsfähige Organisation gesehen, bei der sich die Rechtsfähigkeit nicht nur auf die Wirtschaftstätigkeit bezieht, sondern auch in bezug auf die leitungsmäßige Einordnung in das gesamtstaatliche Leitungs- und Planungssystem von Bedeutung ist.

Der Gesetzgeber hat sich für die zweite Auffassung entschieden. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, daß es sich besonders bei der Abwicklung internationaler Wirtschaftsbeziehungen als Nachteil herausgestellt hat, daß die Stellung der Kombinate und Kombinatbetriebe nicht eindeutig mit dem Begriff der juristischen Person beschrieben wurde. Ungeachtet dieser Entscheidung werden weitere rechtswissenschaftliche Untersuchungen zur juristischen Person erforderlich sein. Dabei geht es vor allem um die Frage, wie die juristische Person der Organisationsentwicklung des Kombinats Rechnung zu tragen vermag. 2 Aspekte sollen hier nur kurz gestreift werden:

Nach § 3 Abs. 2 KombinatVO bestehen Fondsbefugnisse des Kombinats an dem Gesamtvermögen, das aus den zentralen Fonds des Kombinats und den Fonds der Kombinatbetriebe besteht. Zwar sind beide Fonds gesondert auszuweisen, und auch die Haftung des Kombinats und der Kombinatbetriebe ist auf ihre jeweiligen Fonds begrenzt; dennoch stellt die Regelung des § 3 Abs. 2 KombinatVO im Kern bereits den Bruch mit der traditionellen Grundauffassung dar, wonach sich die Wirtschaftseinheiten mit einem Rechtssubjekt und einem einheitlichen Vermögen decken müssen. Wenn auch aus der Regelung des § 3 Abs. 2 KombinatVO noch nicht alle Konsequenzen gezogen werden — was vor allem der Wegfall der Nachhaftung des Kombinats für die Kombinatbetriebe belegt —, so zeichnet sich doch mit der übergreifenden Rechtssubjektivität bereits ein Weg ab, der mit dem traditionellen Begriff der juristischen Person schwerlich faßbar sein wird.